Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gustav Adolf Mecklenburg-Güstrow, Herzog

Schreiben Des Hertzogen von Mecklenburg zu Güstrou/ Mit beygefügter Antwort Ihrer Königl. Mayt. in Schweden/ Wegen Des Zolls und der Schantze bey Warnemünde: Aus dem Lateinischen ins Teutsche versetzet

[s.l.], 1661

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812619374

Druck Freier a Zugang

Schreiben Des

Fertzogen von Mecklenburg zu Güstrou/

Mit bengefügter Antwort

Threr in Schweden/

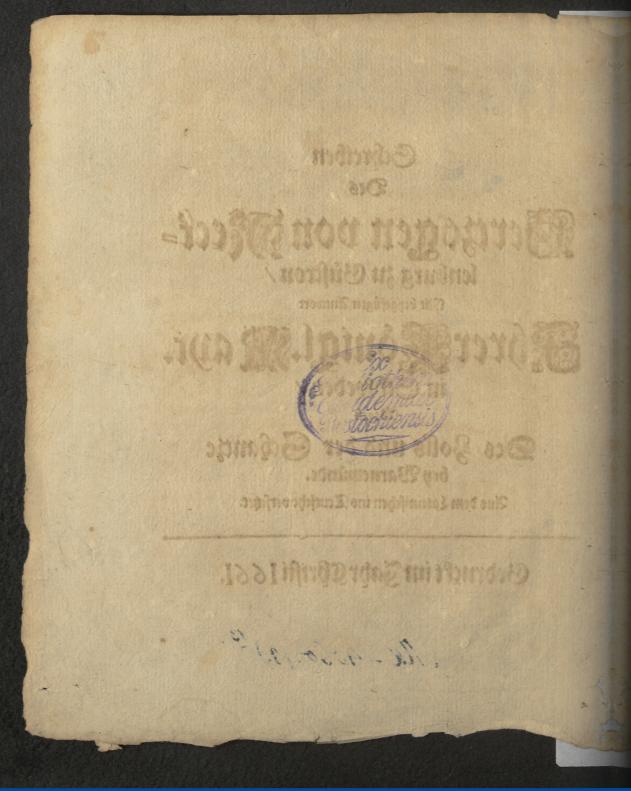
Wegen

Des Zolls und der Schantze ben Warnemunde. Aus dem Lateinischen ins Teutsche verschet.

Gedrucktim Jahr Christi 1661.

MK - 4060. (8.) 13.









Durchleuchtigster/Großmächtigster König/ Herr Better/hochgeliebter und geehrter Freund.

Jewol wir nichtzweiffeln/es werde E. Ronigl. Barde noch in frischem Undencken haben / wie offe Wir über den schweren Boll/so Unfer Stadt Roftock fo viel Jahr her tragen muffen ben Derofelben geflaget haben: Go hat Uns gleichwol aniko die rechtmassige Rlagen defiwegen zu wieberholen genoftiget die Erbawung der neuen Schange in Unferm Bebiet/ ben Warnemund: Welches ohnlangst der Guverneur aus Bifmar/ Beer Mardefeld/ mit gewapneter Sand/ und/ wie Er furs gibt/ auff Befehl Ihr. Konigl. Burden/ ins Weref zu richten angefangen : Gben ju derzeit / da Wir Uns ganglich eingebildet hatten/ Unferes offtmablen wiederholtes in diefer rechten Sache rechtmasfis aes Bitten murde ben einem gerechten Ronige bermaleine Raum und fat funden haben. Weiln aber Guer Ronigl. Burde Unferbilliaftes Rerlangen nicht allein noch nichterwegen und in acht nehmen / fon-Dern über daß auch noch ein Caftel fernern Boll einzufodern / in 11nferm Gebiet auff zuwerffen befohlen / fonnen Wir nicht vorben / of. fentlich hierwieder zu protestiren, und Uns alle Rechte und Mittel wider diefes Werct fur jubchalten. Bitten aber dabeneben nochmablen Ihre Ronigl. Wurden / Gie wolle nach Ihrer ange. bohrnen Generosität, und Großmuhtigkeit/ auch nach hochster Billigfeit Unferer Gachen / Ilns zu gefallen angefangenes Werck verbieten und Unfer Stadt Roftock von diefer schweren Laft des Bolls! welche bendes Unfere Untertahnen sampt den Præfecturen und Umptfchafften Unfere Bergogtuhmbe fehr fühlen / erledigen und Icho entfreyen. Es gewehre des wegen E. Königl. Würden Uns dieset Witte/welche das höchste Recht und Billigkeit zu ihrem Fundament hat/und gebe nicht zu/ daß Wir wider des Heil. Römischen Reichs Constitutiones, auch wider die alte unter den Schwedischen Roznigen/und Unseren Vor. Eltern gepflogene Freundschafft/also tractiret werden. Wir sind gewiß / daß / wann Unser Stadt durch Ihrer Königl. Würden Bewilligung und inhibition von gegenwärtigen übelem Zustand wird entsrehet werden / Deroselben höchster Nahm und Ruhm nicht wenig werde vermehret werden : Und Gott werde über daß als ein rechter Richter über alles / für dieses Uns wiedersahrnes Recht/eine grosse Belohnung E. Königl. Würden wiedersahren lassen : Welchen gerechten Richter Wir dann von Hersten ersuchen / daß Er E. Königl. Würden viel Jahre in erwünschtem Glück wolle leben lassen. Gegeben in Unsern Schloß Güstrow/19. Julii / Inno 166).

Gustav Adolph/von Gottes Gnaden Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/Schwerin/und Rakeburg/Graff zu Schwerin/Herr zu Rostock und Stargard/

E. Königl, Bürden Höchflichrender Vetter

Gusiav Adolph.

CARO.



AROLUS, von Gottes Gnaden der Schweden/Gothen/und Benden König und Erbe Prink/Große Fürst in Finland/Herhog zu Schoenen/Ehesten/Lissland/Garelen/Bremen/Verden/Stettin/Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürstzu Rügen/über Herr Ingermanland und Wiskemar/ wie auch Pfalkgraff ben Rhein/in Bähern/zu Bülich/Gleve und Berg-Herhog.

Urchleuchtiger/etc. E. Lieben Brieff am verwichenen 19. Junii im Schlof Guffrom gegeben/haben wir fur wenig Tagen befommen / in welchem E. L. nicht allein wegen schweren Bolls / welchen Deroselben Stadt Rostock viel Jahr her getragen / sondern auch wegen des neuen Werchs / also genandten nafe ben Barnemunde Erbawung flaget/als wen Bir/umb fernern' Boll in Ihrem Gebiete zu fordern/ein Caftel auffbauen lieffen : Wes= wegen Sie dann fehr protostiret, und Ihr alle Rechte und Mittel bierzu vorbehalt Bittet auch / daß / wie Ihr Begehren auff dem Höchsten Recht und Billigkeit gegründet sep/ Wir nicht bulafsen mogen/ daß Siewieder des B. Romischen Reichs Constitutiones, und die alte unter der Ronige in Schweden / und Ihren Bor-Eltern gepflogene Freundschafft auff folche Art tractiret wurde/wie ist gemeltes Schreiben diefes mit mehren berichtet. Damit folchem allem nach der Ordnung moge geantwortet werden / ift zu befennen) daß Wir nicht gemeinet hatten/ daß E. L. und Dera Bauß/ darumb fich Unfer Worfahren nicht wenig verdienet/in einer fo flaten Ga. the | und die Uns mit Recht gebuhret | Streitigkeiten moviren folten | fondern Sich dahin wurden bequemet haben / Uns | was der Ranfer durch des Reichs Consens zugelassen/ nicht zu mißgonnen. Da es aber nun so weit kömpt / daß auff geschehene Guttabten nicht allein fein

fein Danet folget / fondern auch fur die geleiftete meriten Baafigum Lohn gegeben und alfo Unfern ftetigen Rechten gleichsam öffentliche Gewalt angetahn wird/ werden Wir genotiget/ ben gegebener Gele= genheit weitleufftiger zu erflaren was die Billigfeit Unferer Cachen Zwenerlen aber/wan Wir den statum des Streits/von E & gemacht befehen | werden Uns fürgeworffen 1. daß Wir Ihre Unterfassen und Præfecturen, fürnemblich die Stadt Rostock mit schwerem Zoll drucken. 2. Daf Wir die Schanke/ als ein neu Berch! auffbauen. Damit auffbendes fattfam geantwortet werde wollen Wir füre Erst von Unserm Zoll-Recht/hernach von dem andern Wegen des ersten Theils / damit die Theil des Streits handlen. Warheit der Sachen recht erhelle/geben wir alfobaldzu dem Inftrumento Pacis Westphalicæ, als zu einer rechten Richtschnur: 201. momit flaren Worten gewiesen wird daß Uns die heutigen Boll-oder /Licenten an den Dommerschen und Mecklenburgischen Ufern und 11 Haafen mit einem ftetigen Recht zugelaffen fenn ; Aber mit folchet moderation tes Tartes damit die Handlungen an folchen Ortern nicht untergeben mogen : Welcher S. wiewol er in feinem Worte Scheinet tunctel zu fenn/ damit er doch von E. L. defto beffer moge ver. fanden werden haben Bir/ der Warheit zu lieb etwas daraus hier erwegen wollen. Golches aber bestehet in obgedachter Borte rechtem Sigund Ort welcher furnemblich fie recht zu verfteben / muß in acht genommen werden : Zudem bestehet es auch in-den Worten felbsten/ welche frenlich gank flar find : Und dann endlich bestehetes in den Acten des Tractats, so wol in verfertigung der Schwedischen Satisfaction, als auch hernachmable in den Solennen Abhandlungen des Tractats felbften.

Den Sik oder den Ort der Worte betreffend/ so ist in achtzunehmen/daß das vorhergesette/und in dem vorhergehendem S. Artic.10. Instrum. Pacis nachgegebene für die Schweden/nicht vor eine vollige Satisfaction gerechnet und erfläret / und deßwegen etliche additamenta und Zugaben hinzu gesetzt senn / unter welchen dann die

Bulaf=



Zulaffung dieses Zolls mit gezehlet, welcher den Mangel obgesehter Sachen erfüllen konte. Ift derowegen der Ort diefes erften & von der Concession der Stadt und Haafen zu Wiffmar/welchem dem andern & Imperator, exprimiret wird / gant unterschieden / daß also nicht recht und unbillig handeln/ welche diefen Ort also erflaren/ daß die Zollen nur zu verstehen senn von den cedirten Ortern und " dieselben an den Bigmarschen Saafen alfo anzubinden meinen/ daß Sie une für die restitution der Orter/ fo von den Schweden einge. nomen/und erlangung des Friedens / von dem überdaß erhaltenem Recht der andern Ufern und Saafen in Mecklenburg gedeneten abzu: bringen. Solche ftreiten wider die Warheit des erften S. weil fer. ner in den Worten felbsten dieses erften S. gar hell und flar die heutigen Bolle jugegeben werden | daß ift | alle die | fo in meh= render Kriege-Zeit auff alle Ufer und Saafen gelegt worden find/ oder haben fonnen geleget werden. Es fan gewiß nichts heller und flarer sein als eben diese Worte. Uber das werden folche erflaret durch die verba pluralis numeri ad littora & portus, auff die Ufer und Haafen/ nicht nur-zweene / des Wigmarschen und War= nemundischen/ wie im anfang dieses Sandels tractiret ward / auch nicht allein der Stadt Bifmar/ welche mit frenwilliger disposition ihres Haafens in vorhergehendem S. absonderlich nachgegeben/ fon= dern des Landes Mecklenburge ins gemein: Und damit den meriten des Schwedischen Reichs zur gemeinen Ruh | und alfo dem Hauß Medlenburg zum beften gefchehen/ nicht ein Betrug entftunde wird dieses gar flar extendiret, auch nochüber die aniso cedirte Orter in Mecklenburg: Daß alfo heute fein Ufer oder Saafen in Mecklen. burg fen / oder auch nach diefem Rauffmanschafften zu treiben anges Stellet werden fonne welcherUns und dem Schwedischen Reich nach aussage dieses erften S. nicht Zoll geben muffe. Dann diese Worte muffen also angenommen werden ob favorem compensationis, in ihrem gemeinen Berftand/und eigentlicher Bedeutung/ und muß hier gank feine restriction jugelassen werden / als welche in dem In-Aru-



Armento Pacis fan etwiesen/ oder auch als daselbsten gugelassen/ dargetabn werden : Dann/ wann folche restriction oder Queffucht jugelaffen were/fo wurde frenlich einige Anzeigung in Unfer Regel und Richtschnur/ das ift / publicæ Pacis Tabulis, welche von sovielen Interessenten, und in gegenwart ganken Europæ auffgesett wor. den zu finde fenn. Run aber ein folcher Schluß oder Clauful diefes zu behaupten/im Instrumento Pacis sonst nicht ist als da sie recht und nohtwendig/ nicht aber folenn und gewonlich / wundert Uns / daß E. L. durch eine eingebildete Ausflucht diese offenbare / und in den Befeten des Friedens fundirte Gerechtigfeit wolle dilputirlich und freitig machen. Es iftzwar befandt | daß nach Bollenziehung und Subscription der Satisfaction Handlung/und nach gleichmässis gen den Herkogen von Mecklenburg geschehenen Abtrag / einige Mecklenburgische Deputirten (und auch unter denen vornemblich ver Rostocksche) so wol vor sich/als durch anderesnicht zwar auff Art und Weise einiges wiedersprechens/ sondern vielmehr einer freundlichenrecommendation, sich unterstanden/die Schwedischen Legaten zu überreden/ daß der S. Ad hæc &c. alfo nach Threr Meinung formiret wurde/ daß die Bolle nur in den cedirten Ortern gehoben wurden : Aber / weiln nach unterschribenem Satisfaction-Punct denen Schwedischen Gesandten nicht fren ftand/etwas zu endern/ auch foleher Verenderung nach dem das Sauf Meetlenburg durch wiedergebenen æquivalent allgemablig befriediget ward/gang feine Urfache verhanden war / hat man nichts / auch nicht damahlen/ wie das Instrumentum Pacis an allen feinen Stücken vollenzogen! allen ward voraclefin ( da doch einem jedweden vergont war von feinem Unliege querinern) oder auch nach ber Subscription communiciret ward/was zur Sache diene fonte/erwehnet,und vorgebracht. Beiln Line demnach diese Gerechtigkeit / wie Bir zuwor erwehnet/ auch an einem Ort/ so im Instrumento Pacis von der concession des Wifimarschen Haafens entschieden | nach gegeben und concediret worden und zwar mit fo flaren Borten Das weder eine Claufal



ful einiger exception mag gefunden werden / noch die wider diele Briedens- handlung das Wiederfpiel fuchen Raum und fatt finden Connent ale glauben Bir bas hieraus die Barheit des & fatfam er. helle | und mit was Billigfeit E. & protestire, und das Recht Unfers Bolls an den Meetlenbargischen Ufern und haafen mit Threr contradiction ju hinden/ Ihr angelegen sein lasse auch sich auff einiges Reche/welchessor fich in feinem Gegenfat nichts ift/in Threm Briefffo heffeig keuffe. Bir haben vielmehr hohere Urfach/ Uns Aber Die Insaigfeit des Daufes Mecklenburg und vorneinblich über Die Grad Loftett ju beflagen | baß | da fie die Gerechtigkeit Unferer Sacha feben / Ihr dennoch / ob fie gleich durch der Principalisten Pagiscenten Zusammenkunffe / und gangen Reichs Urtheil und Confens, für billigft erfandt/ nichts defto weniger was abzuzwacken/ und also die allgemeine Rube und tranquillitat, welche in dem einfigen Instrumento Pacis allein beruhet/ auff zuheben / und zu zerfto. renifinen pornehmen/ da Sie doch nur das Argument und die Ur. fachenehmen von einigen lendlichen Beschwerniffen ihrer Unterthanen : Da es vielmehr billig ift das Gie darauff feben was von Uns mit Recht gefchehef und was uns vermoge des Friedens gebuhre und aufomme : Als was Ihre Unterthanen aus volligem Gebrauch ers langen wurden. Es ift aber durch die Gefete des allgemeinen Friedens beschlossen / und muffen Wir demnach auch dahin senn / daß nicht durch unmässigen Tart die Commercien gans dahin fallen/fondern daß je mehr derfelben wehren / je gröffern Rugen fie Diefer Unferer Gerechtigfeit bringen wurden.

Wollen derowegen / nach dem wir welches zu demonstriren nohtig gewesen die flaresten Rationes und Gründe Unsers Juris zu den Zöllen welche Wiran den Meckenburgischen Haafen immersfort besitzen mussen hervor gebracht und angesubret / auss das ander

Theil des Brieffes febreiten.

Wir halten nicht / daß E. L. schon vergessen / was neulich ben verstoffener Zeit passiret, und mit was Bescheidenheit und Bezeit gung den Freundschafft / Unsere Borfahren allezeit dieses Werck



worgenommen und angefehen : und bitten Diefelbeles wolle boch E. rechtmästig ben Ihr erwegen / wie groß Unrecht uns gefchehe / wann Sie diefe unfere juris geringschähige Befästigung wieder Ihr prætendirtes Jus, wieder die Constitutiones Imperii, und unverenderliche Freundschafft der Konige in Schweden mit Ihren BorEls tern interpretiret und ausleget: Inmaaffen diefe Schanke nicht ein neu angefangen Werd'ift/ als welches wir schon vor vielen Jah. ren gur defension unsers juris, bif auff die echstverwichene tumultus, in Ansehen der Polnischen Berenderungen, und bif Wit von einem sichern Gebrauch folches juris vergewissert wirden / behalten haben. Und zwar haben Bir hiezu unterschiedliche Desachen. Dann ju geschweigen | das Vermoge des Instrumenti Pacis und des Murenbergischen Recessus beschloffen / daß die Restitution de Orter dann erftlich geschehen solte/ Cum vicissim instrumento pacis justa essent facta, und sonften geringe obstacula, in abtonderlichen Busammenkunfften geschlichtet wurden: Go erfodere Die Natur felbsten / und der Gachen Beschaffenheit / daß eh und bes por wir von dem ficheren und bequemen Bebrauch unfere juris gewiß fenn / Bir Une mit einer zu diefer Zeit gebrauchlichen Berfi. cherung vorfehen. Wir find aber niemahle in schuld gemefen / Daß Diefe Gache nicht freundlich mochte bengeleget werden: Ja es haben fich zu unterschiedliche mahlen Unsere Borfahren zu einem rechtmaf= figen Bertrag geneigt offeriret und dargebohten. Es hat bif dato an E. L und dero Conforten gelegen / daß es nicht nach Unferm Wunsch/ und Unserer Antecessoren Begehren hinaus ge-Schlagen : Sintemahlen schon zu Zeiten der Allerdurchleuchtigften Ronigin Christina, und Unfere Gel: Sn. Watern Caroli Gustavi, von diefer Obstaculorum Remotion und Auffhebung fleiffigft ge. handelt worden : Und wiewol die Gache von gar wenigen difficultaten gu fein sehiene / hat mans doch biffer nicht erhalten konnen / ja es ift auch noch in Unferm trubel / wie wir von fo viel Feinden umba geben mahren / Uns überdas dif Unrecht von den Roffoctern anges eafin | daß bende auffifr Ginraften und Sulffe (fa wie man berichtet) durch





burch einigen gröffern Zuschub) Unsere Schanke/ deffen Wir Uns Unfer Recht zu beschüßen/bif Uns ein anders dagegen geseinet wurdes gebrauchet haben / gefchleiffet/und der Erden gleich gemacht murde: Bu feinem andern ende/wir Ihre eigne Brieffe bezeugen/als daß Sie Uns/ man die Schange wurde demoliret fenn/zugleich alles Rechts des Zolihauses wider die flaren Worte des Instrumenti Pacis benemen: oder daß Sie / wann die Gefene / und Fides publica folches nicht wurden zulaffen/diefes nur ausrichteten/daßWir diefe Gerech. tigfeit/welche Wir mit groffen Unfoften erlanget hernach wegen der defension unnd Gebrauch mit noch gröffern erhalten muften. Aber weilen in den Friedens Tractaten gu Dlivnichts in des Romis schen Reiche Sachen verendert worden / die Controversien abet wieder in den alten Stand gebracht / Uns auch die vorigen Derter/ so wol in Medtlenburg/als Dommern/im. 22. Act, restituiret wur. den/ so wehre Lins ja ohne einige andeutung freylich vergonnet gewesen / die vorige possession, wovon durch die Trübel der Zeiten / - auch unbifliger Mitwirckung der Roftocker Unfer Schanke ift heraus gesetzet worden / wiederumb zu occupiren, bif man sich umb einen Dre den Boll zu heben gebührender maaffen vertragen hatte: Denn es war in gank Mecklenburg fein ander Dreals Warnemuns de eingenommen/ den die Ranferlichen restituiren fonten : Go haben Wir doch / damie Wir alles was gur Freundschaffe dienen Bone ec/verfuchten / auch dieselbige Freundschaffe / welche man billig mie Nachbahren pfleget/erhielten / Diefes in Unfehen Unferer Berwandschaffe gethan / daß wir durch des Tribunals zu Wifmar Protonotarium, Fridericum Pascovium, das jenige wieder gefodert! welches Uns fonften der Sachen Befchaffenheit zu geeignet.

Wir haben aber nichts anders begehret/als daßlins ein Ort deligniret und angewiesen wurde / da Wir die ieht gesagte Zolle sicher
und bequem sodern konten / und daß man endlich in der Sachen eis

nen Schluß machen mochte.

Ge war aber diese Proposition von E. L. nichtallein nicht ans genommen/sondern auch unangenehm erfant/so gar/ daß nicht allein Bis



Unfere rechtmaffige Forderung gank keinen Raum und Stat gefuns den / sondern auch dazu noch dieses getrieben wurde / daß diese Unfere Gerechtigkeit mochte in Gefahr gefenet werden : Derowegen haben wir Uns billig bemuhen muffen baf. Wir vermoge der vorigen Befanung das Exercicium Unserer Gerechtigkeit erhielten. Wir hetten wünschen mogen/ die Roftocker hetten Uns diese Rohtwendige feit nicht auffgeleget / daß sie Lins durch destruction der alten Schank zu neuer Arbeit und Unfoffen genotiget; Wir hetten Ilne fere Untoften beffer emploiren toanen : Nunmehr aber sen Siet über denen Uns angethanen-injurien, und pragmaticæ Imperii Constitutionis Berachtung / auch dieses Unsers Schadens und Unheils Ur fach gewesen. Es wehren durch Gottes Gnade wol Mittel verhanden / dadurch man fich fattsam rechen fonte : aber gleich wie Wir durch reparirung der Schanke nichts anders intendiren, als daß der Serfahrenden Pflicht abgetragen werde | Wir auch Unfere Gerechtigfeit nicht gar mogen fallen laffen/alfo befennen und protestiren Wir hiemit / daß auch Wir nichts wieder die allgemeine Tranqvillität vornehmen & noch wieder des Romischen Reichs Constitutiones etwas begehen werden / oder auch / daß Une etwas hohers werde angelegen senn/als dem præscripto In-ArumentiPacis fleiff zu inhærire und nach zu leben. Daß'aber E. &. der alten Freundschafft/follnsere Borfahren die Ronige in Schweden mit Dero Bor Eltern gepflogen zu gedencken beliebet folches ift Uns ju horen und ju vernehmen lieb und angenehm/ und halten auch Bir dieselbige/wie nicht weniger die Blutsfreundschafft und andere Rengeichen eines freundwilligen Gemuftes fehr hoch und wehrt und wunschen nichts liebers als daß Wir dieselbige Freundschafft, so von Unfern Borfahren durch benderfeits Dienfte und Wohlthaten ver-Enupfetauff Unfer Nachkomen erben und bringen konen : Wir glauben auch billig / wofern Wir uns sonften E. L. Tugenden durch eini. ge Conjecturen einbilden durfen / es werden auch ben Derfelben Die Meriten des Ronigs Gustavi Adolphi, als Batern/und Seiner Tochter Christinæ gegen das Sauf Medlenburg nicht in Derandrilla बर्धाः

gessenheit gestellet seyn. Es urtheile die ganke Welt | ob sie nicht einige Beweistühme der Freundschafft an Eurem Hause erwiesen. Wärlich | wann E. L. die Veränderung dieser Stärblichen Dinge etwas genauer zu betrachten Ihr wird belieben tassen/wird Sie ohne zweissel Ursach genug haben | warumb Sie Ihr die alten Wohltah.

ten mit Danetbarfeit zu Gemühte führe.

Wir mogen diefelbe ist nicht wiederholen nur wolten Wir/ daß C. & Ihr doch erinnern mochte / mit was Gefahr und Unfosten des Reiche Unfere Borfahren E.L. Beren Bater, und Battern / da Gie von Ihrem Berzogeuhmen verjaget/und hingegen an Ihre Stat ein anderer Jurff investiret war/ Ihrland wieder procuriret. Wann Giezur Bezeugung Ihres danckbahren Gemuhts das Boll-Recht nebenft seiner extension, Unfern Vorfahren und Konigreich offeriret hatte wurde nicht leicht ein Unpartheifeher urtheilen fonnen/daß Gie wider Die Danctbarkeit/welche auff Die Woltahten billig folgen fol/pecciret. Daß aber von diefer Seiten allewege eine folche moderation und Buttabtigfeit verübet muß E. L. daraus felber befennen/daßnicht allein Ihr Hauß seiner vorigen Dignitat wieder restituirer worden / fondern auch / damit Gie nicht über den Bertuft zu flagenllesach habe mochte/sub titulo æquivalentis überdas zweene Vestigaliaben der Elbe/zweene Canonicatus, und zum Ausschlag -200 taufend Reichoth. dazu gegebe worden/ nicht zwar wegen einigen Berdienst des Saufes Mecklenburgs unib das gemeine Befte / fon= dern, damit es des Ronigreichs Schweden Guttabtigfeit / und milde recompensation erfahrenmochte/und gedültiger ertruge/waslins und Unferm Reich an geringschähigter Zoll Gerechtigkeit an den Meetlenburgischen Ufern und Haafen concediret war. demnach durch diefe meriten, durch diefe Gefahr und Untoften diefe Unfere Gerechtigfeit erhalten/ auch in den Legibus Pacis unter der Caurel Der allgemeinen Treu, offentlich fundiret ift / fo wird fein rechtfertiger Menfch urtheile/daß es der Gerechtigfeit zu widern/wan Wir das jenige/fo Uns beständig zu befißen gegeben/ ferner exerciren , und auff gebräuchliche Weise / bif wir einen andern Berfrag greffen

ereffen/ ju erhalten/ und ju mainteniren fortfahren: Dennoch ver-Beiffen Wir / und erbieten Uns hiemit nochmahln und frenwillia! gleich wie Wir in feinem andern Respect, als Unfer Gerechtiafeit au beschüßen die possession Unserer Schanke ben Warnelnunde wieder begehren | alfo | fo bald der Streit fo von E. L. und Derofelben Dauf Uns hievon gemacht wird | durch benderfeits Unterhandlung alfo wird geschlichtet werden/bag Wir an einem gewiffen Ort den Boll ficher und bequem heben konnen | Wir felbige Schanke wieder demoliren und evacuiren wollen / und nach abgetahnen unnöhtigen Streitiafeiten unter Nachbaren und Bermandten /Die Preundschafft/ welche von fo vielen Jahren her unter Unfern Vorfahrn/den Roni. gen der Schweden / und E. L. Bor-Eltern nicht ofine fonderbaren Nuken gepflogen/im gleichen tonor und gebührenden Zuneigungen getreulich Balten wollen : Und folches wollen Bir besto geneigter und williger thun / je mehr Uns hierzu bendes Unserer Dicionen Nachbarschafft | dann auch vornemblich die Bluts Freundschafft durch benderleits Dienste reinet und ermahnet : Bomitwir E. L. dem Schut des Höhesten befehlen. Gegeben auff Unserm Schloß Stockholm | den 13. Julii / Anno 1661. Unter dem Nahmen der Hochstgedachten Ronigl. Mapestat Unsers respective herkaeliebe ten Gohns wie auch allergnadigsten Ronigs und Berrn

## Hedevvig Eleonora.

Petrus Brahe, Co- Lorentz v. der Lin- C. G. Wrangel, mes in Wisings. de, loco R. S. R. S. Archiborg, R. S. Dro- Marschi, thalassus. tzetus.

Magnus Gabriel de la Gardie, R. S. Cancellarius.

tin fint

Gustavus Bonde, R.S.
Thesaurarius.

Edward Ehrensteen.





scale towards document **B**9 60 Es urtheile die ganke Welt | ob fie nicht A8 vn. ie der Freundschafft an Eurem Sause erwiesen. 88 160 . L. die Beranderung dieser Starblichen Dinge C8 trachten Ihr wird belieben laffen/wird Gie ohne 150 A7 g haben / warumb Gie Ihr Die alten Bohltah. it ju Gemühte führe. B7 - 59 estibeist nicht wiederholen nur wolten Wir/ daß C7 næn mochte / mit was Gefahr und Unfosten des 01 fahren E.L. Herrn Bater und Battern / da Gie 130 02 tühmen verjaget/und hingegen an Ihre Stat ein Airetwar/Ihrland wieder procuriret. Wann 128 03 Ihres danckbahren Gemühts, das Zoll-Recht 60 ifion, Unfern Vorfahren und Königreich offe-10 cht leicht ein Unpartheischer urtheilen können/daß Abarkeit/welche auff die Woltaften billig folgen aber von diefer Seiten allewege eine folche motähtigfeit verübet muß E.L. daraus felber befen= Ihr Dauß seiner vorigen Dignitat wieder restibern auch / damit Gie nicht über den Bertuft zu iochte/fub titulo æquivalentis überdas zweene Elbe/zweene Canonicatus, und zum Ausschlag th. dazu gegebe worden/ nicht zwar wegen einigen 16 fes Mecklenburgs unib das gemeine Befte | fon= onigreiche Schweden Guttabtigfeit / und milde 17 erfahrenmochte/und gedültiger ertrüge/waslins an geringschähigter-Zoll Gerechtigkeit an den 20 Ufern und Haafen concediret war. A5 meriten, durch diefe Gefahr und Untoften diefe 85 it erhalten/ auch in den Legibus Pacis unter der emen Treu öffentlich fundiret ift / so wird kein A2 h urtheile/daß es der Gerechtigfeit zu widern/wan B2 Ins beständig zu besiehen gegeben/ ferner exerci-C2 räuchliche Weise / bif wir einen andern Bertrag A1 greffen To - of B C da

